

Reformen für das Alter

Alfred Schmidt, geboren 1939 in Frankfurt/Main, studierte an der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg. Nach dem Studium war er beim Vorstand der IG Metall tätig. 1969 wechselte er zum DGB-Bundesvorstand und ist jetzt Leiter der Abteilung Sozialpolitik beim DGB-Bundesvorstand. Er nimmt zahlreiche Funktionen in der Selbstverwaltung von Einrichtungen zur Sozialen Sicherung wahr, so ist er z. B. Vorsitzender des Bundesvorstands der Ortskrankenkassen.

Problemaufriß

Der sozialen Alterssicherung in der Bundesrepublik stehen tiefgreifende Änderungen bevor. Zum einen geht es dabei um die Bewältigung aktueller Finanzprobleme, damit Einnahmen und Ausgaben zumindest mittelfristig in ein ausgewogenes Gleichgewicht gebracht werden; zum anderen haben sich Strukturprobleme aufgestaut — man denke nur an den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zur Reform der Alterssicherung der Frauen -, die dringend bewältigt werden müssen und erhebliche Umwälzungen in der Rentenversicherung mit sich bringen werden. Das neue Grundsatzprogramm wird vor diesem Hintergrund vor allem strukturelle Probleme angehen und dabei eine Reihe von Zielvorstellungen neu entwickeln müssen.

Hier seien zunächst einmal kurz die wesentlichen Probleme genannt, die nicht mehr weiter auf die lange Bank geschoben werden können. Zunächst stehen — und zwar noch in der ersten Hälfte dieses Jahres - jene Sanierungsmaßnahmen zur Verabschiedung an, die die aktuellen Finanzprobleme lösen sollen. Bereits dabei muß zwischen kurzfristigen Sanierungsmaßnahmen und längerfristigen Strukturreformen unterschieden werden; man denke nur an die Diskussionen um die sogenannte Nettolohnanpassung, die Aktualisierung oder die Besteuerung der Renten. Weiter: Das derzeitige Versorgungsniveau der Alterssicherung ist sehr unterschiedlich und hängt von der Zugehörigkeit zu bestimmten Arbeitnehmergruppen (Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes, Beamte, Arbeitnehmer der Privatwirtschaft mit und ohne betriebliche Altersversorgung) ab. Da es für diese Unterschiede heute keine Rechtfertigung mehr gibt, muß überlegt werden, auf welches Versorgungsniveau die verschiedenen Systeme harmonisiert werden sollen — vor allem aber, wie dies geschehen soll. Bestimmte Erwerbstätigengruppen sind gegen die Risiken des Alters, der Invalidität sowie bei Tod und Ausfall des Ernährers nicht sozial gesichert, beteiligen sich wegen der fehlenden Versicherungspflicht nicht wie die Arbeitnehmer lebenslang mit einkommensgerechten Beiträgen an der solidarischen Mittelaufbringung, kommen aber über den Umweg der freiwilligen Versicherung ebenfalls in den Genuß der auf der Basis des Solidaritätsprinzips und des Umlageverfahrens entsprechend der Generationenhaftung ermittelten Leistungen, vor allem der Rentenanpassungen. Von der betrieblichen Altersversorgung wird ebenfalls nur ein Teil der Arbeitnehmer erfaßt, wobei hier insbesondere die Beschäftigten in Mittel- und Kleinbetrieben benachteiligt sind. Auf die unzureichende Qualität dieser Leistungen — z. B. die in der Regel fehlende Dynamik — soll nur hingewiesen werden.

Die soziale Sicherung der Frau, die auf das vorindustrielle Leitbild der Rolle der Frauen in der Gesellschaft abgestellt ist, muß ebenso dringend reformiert werden. Konzipiert in einer Zeit, in der die Familie von den auch in der übrigen Gesellschaft vorherrschenden patriarchalischen Vorstellungen geprägt wurde, paßt das heutige System immer weniger auf die sich verändernde Rolle der Frauen in Wirtschaft und Gesellschaft; das Bundesverfassungsgericht hat daraus die Konsequenzen gezogen und die Bundesregierung aufgefordert, bis 1984 dem Verfassungsgebot der Gleichbehandlung entsprechende Lösungen zu verabschieden. Auch das System der Frühinvaliditätsrenten steht im Kreuzfeuer der Kritik und muß reformiert werden. Die als Teilrente konzipierte Berufsunfähigkeitsrente ist obsolet geworden, denn entweder entfällt ein Rentenanspruch ganz oder es wird sofort Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt. Dies ist unsozial und inhuman zugleich, vor allem weil wegen der unzureichenden Verzahnung von Arbeitswelt und Sozialversicherung und wegen des Fehlens behindertengerechter Teilzeitarbeitsplätze noch erwerbsfähige Arbeitnehmer aus der Arbeitswelt in das Rentnerdasein gedrängt werden. Ebenso reformbedürftig ist die Organisationsstruktur der Rentenversicherung. Der DGB-Bundesvorstand hat hierzu am 8. April 1975 Vorschläge verabschiedet, die immer noch auf ihre Rea-

lisierung warten. Der Mängelkatalog ist damit nicht abgeschlossen. Erinnert sei nur an die kaum vorhandene Transparenz, die immer größer werdende Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit unseres Rentensystems, welches für den Uneingeweihten einen kaum zu durchdringenden Rentenschlingel darstellt und daher Unmut und Unsicherheit hervorruft. Außerdem: Nicht nur auf die materielle Alterssicherung kommt es an, sondern auch darauf, wie der durch die flexible Altersgrenze verlängerte Gestaltungsspielraum im Alter auch mit sinnvollem Leben erfüllt werden kann. Ist es uns denn gelungen, die älteren Menschen im notwendigen Umfang am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen; sind auch ihre sozialen Lebenschancen gewachsen?

Der Probleme sind also genug: Die von der Bundesregierung beabsichtigte Reformkommission für die Neuordnung der Alterssicherung wird alle Hände voll zu tun haben, will sie in angemessener Zeit Lösungsvorschläge für die hier angesprochenen Fragen vorlegen. Unabhängig vom Grundsatzprogramm erarbeitet der DGB zur Zeit auf der Basis der WSI-Studie Nr. 31, welche die Lebenslage älterer Menschen in der Bundesrepublik Deutschland behandelte, ein Programm, das sowohl auf die Einkommensprobleme älterer Menschen als auch die Versorgung mit Dienst- und Sachleistungen eingehen wird. Da die folgende Abhandlung nicht auf sämtliche dieser Probleme eingehen kann, bleiben die sehr speziellen Fragen der Organisationsreform sowie der Neukonzeption des Frühinvaliditätsrechts außer Betracht, obwohl gerade letzteres für die Betroffenen von geradezu existentieller Bedeutung ist.

Aktuelle Finanzfragen

In Sachen Finanzentwicklung der Rentenversicherung liegen die Zahlen und Fakten nun mit dem neuesten Rentenanpassungsbericht der Bundesregierung auf dem Tisch, die Politiker haben das Wort. Kurz gefaßt lassen sich die Finanzprobleme - ohne auf ihre Ursachen einzugehen - dahingehend zusammenfassen, daß die Rentenversicherung in den nächsten Jahren jährlich eine Entlastung — d. h. eine Erhöhung ihrer Einnahmen bzw. eine Senkung ihrer Ausgaben — von ca. 13 bis 15 Milliarden DM benötigt, wenn nicht die Rücklage auf Dauer unter einen nicht vertretbaren Stand absinken soll. Dabei muß rasch gehandelt werden, denn die bisherigen Diskussionen um die Finanzentwicklung waren der sozialen Alterssicherung mit Sicherheit abträglich, da sie Rentner und Arbeitnehmer verunsicherten und Zweifel in die international als vorbildlich angesehene Alterssicherung aufkommen ließen. Der DGB hat ausdrücklich seine Bereitschaft erklärt, an der Herbeiführung der notwendigen Stabilisierungsmaßnahmen mitzuwirken, wobei allerdings zur Voraussetzung gemacht wurde, daß vorher jene Privilegien beseitigt werden, die mit der Öffnung der sozialen Rentenversicherung im Rahmen der Rentenreform von 1972 für Selbständige und Freiberufler geschaffen wurden. Außerdem sollten nach Meinung des DGB —wenn Belastungen nicht zu umgehen sind — diese gleichgewichtig sowohl auf

Arbeitnehmer als auch auf Rentner verteilt werden, damit nicht nur eine Bevölkerungsgruppe zu Opfern herangezogen wird. Müßten die Belastungen alleine von den Rentnern getragen werden, dann dürften ca. 15 Prozent des Rentenvolumens zur Diskussion stehen, während dann, wenn ausschließlich die Arbeitnehmer herangezogen werden, Beitragserhöhungen in Höhe von 2,5 bis 3 Prozent nicht zu umgehen sind. Obwohl also einerseits das Rentenniveau in der sozialen Rentenversicherung noch nicht den gewerkschaftlichen Zielvorstellungen entspricht und andererseits die Belastungen mit Sozialabgaben und Steuern in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind, bleibt angesichts dieser Fakten nichts anderes übrig, als beiden Bevölkerungsgruppen in etwa gleichgewichtige Belastungen zur Lösung der anstehenden schwierigen Probleme zuzumuten. Der DGB befindet sich dabei mit seiner Auffassung in Übereinstimmung mit dem Sozialbeirat für die gesetzlichen Rentenversicherungen, der in einer Stellungnahme zur Rentenanpassung ebenfalls ausführte, daß zur Sicherstellung einer soliden Finanzentwicklung sowohl Arbeitnehmern als auch Rentnern Belastungen bzw. Einschränkungen zumutbar sind.

Betrachtet man den nun vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung, so scheint die Forderung nach einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen auf Arbeitnehmer und Rentner insgesamt erfüllt, auch wenn die Belastungen für Arbeitnehmer nicht dort erfolgen, wo sie eigentlich richtig und zweckmäßig gewesen wären, nämlich durch eine Beitragserhöhung in der Rentenversicherung. Ebenso erfolgt mit diesem Gesetzentwurf ein erster Schritt in die Richtung, Privilegien für Selbständige und Freiberufler zu beseitigen. Allerdings will die Bundesregierung für diesen Personenkreis nicht die Versicherungspflicht mit einer einkommensgerechten Beitragszahlung über das gesamte Erwerbsleben hinweg einführen, wie es der DGB für richtig hält, sondern ersatzweise Begünstigungen abbauen bzw. Leistungen an qualifiziertere Voraussetzungen binden.

Strukturreformen und Rentenniveau

Bereits bei den jetzt anstehenden Sanierungsmaßnahmen muß die längerfristig notwendige Reform des gesamten Alterssicherungssystems mit dem Ziel, mehr Gerechtigkeit zwischen den verschiedenen Versorgungssystemen herbeizuführen, im Auge behalten werden. Nach dem bis jetzt noch geltenden Grundsatzprogramm des DGB soll jedem Arbeitnehmer bei Erreichung einer bestimmten Altersgrenze durch die gesetzliche Rentenversicherung eine Rentenleistung sichergestellt werden, die seinen erreichten Lebensstandard gewährleistet. Im Aktionsprogramm von 1972 heißt es dann schon konkreter, daß die Altersgrenze drei Viertel des erreichten Arbeitseinkommens betragen muß, wobei die bisherigen gewerkschaftlichen Interpretationen davon ausgingen, daß hier das Bruttoarbeitseinkommen gemeint war. Da eine solche Interpretation für viele Arbeitnehmer wegen der gestiegenen Abzüge auf eine im Vergleich zum Erwerbseinkommen höhere Altersrente hinauslaufen würde, hat sich die innergewerkschaftliche Diskussion nun der Frage zugewandt, in-

wieweit diese Zielvorstellung noch realistisch ist. Niemand geht schließlich davon aus, im Alter einen Lebensstandard sicherzustellen, der über den im Erwerbsleben erreichten hinausgeht. Zu diskutieren ist die Frage, welchen Prozentsatz des erreichten Arbeitseinkommens - und zwar bezogen auf das letzte Einkommen oder das Lebensdurchschnittseinkommen — die Altersversorgung gewährleisten soll. Viele Meinungen gehen dahin, als Zielvorstellung einen bestimmten Prozentsatz des Durchschnittsnettoeinkommens anzusteuern, wobei allerdings noch offen ist, ob es sich um das letzte oder das Lebensdurchschnittseinkommen handeln soll. Dabei dürfte wahrscheinlich mit 90 Prozent des vergleichbaren Nettoeinkommens der bisherige Lebensstandard aufrechterhalten werden können.

Mit solchen Zielvorstellungen soll nun kurz die tatsächliche Situation konfrontiert werden. Sie ist je nach Altersversorgungssystem sehr unterschiedlich. Für einen Rentner aus der sozialen Rentenversicherung, der keine zusätzlichen Leistungen von der betrieblichen Altersversorgung erhält, kann man davon ausgehen, daß im Jahre 1976 bei 45 Versicherungsjahren, wenn immer der Durchschnittsverdienst der Arbeitnehmer erzielt wurde, die Altersrente 70 Prozent des vergleichbaren Nettoeinkommens eines Arbeitnehmers beträgt. Im Jahre 1977 dürften dies, wenn die Anpassung ab 1. 7. 1977 um 9,9 Prozent realisiert wird, ca. 74 Prozent sein. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß es sich bei dem so errechneten „theoretischen Rentenniveau“ um das Verhältnis der Rente zum Einkommensdurchschnitt des gesamten Erwerbslebens handelt, so daß damit keine Aussage über das Verhältnis der Rente zum letzten Nettoeinkommen vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben gemacht wird. Diese Prozentsätze liegen, bezogen auf das letzte Nettoeinkommen, entsprechend niedriger oder höher, je nach dem Verlauf der individuellen Lebensinkommenskurve des Betroffenen. Während sich Aussagen über die Aufstockung dieser Leistungen durch die betriebliche Altersversorgung wegen der fehlenden repräsentativen Unterlagen kaum machen lassen, existieren für den Bereich des öffentlichen Dienstes qualifizierte Aussagen, die Aufschluß über das dort erreichte Versorgungsniveau geben. Es kann davon ausgegangen werden, daß bei den Beamten das Nettoruhegeld zwischen 81 Prozent und knapp 85 Prozent des letzten Nettoeinkommens beträgt, während bei den Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst dieser Prozentsatz bereits über 100 Prozent liegt und in Zukunft noch weiter ansteigt. Würde man, um Vergleichswerte mit den Sozialversicherungsrenten zu ermitteln, diese Werte nicht auf das letzte Nettoeinkommen beziehen, sondern auf das durchschnittliche Lebensnettoeinkommen, so würden die Prozentsätze entsprechend steigen, weil davon ausgegangen werden kann, daß im öffentlichen Dienst in der Regel das letzte Einkommen auch das höchste Einkommen darstellt. Auf weitere nicht unerhebliche Unterschiede (z. B. Begrenzung der Sozialversicherungsrenten durch die Beitragsbemessungsgrenze, Institut der Mindestversorgung im öffentlichen Dienst) soll hier nicht eingegangen werden.

Wird Bilanz gezogen, dann ist festzustellen, daß die gewerkschaftlichen Zielvorstellungen im Bereich der Beamtenversorgung in etwa als erfüllt angesehen werden

können. Für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes sind - entsprechende Beschäftigungszeiten vorausgesetzt — diese Zielvorstellungen bereits überschritten, wobei angemerkt werden muß, daß diese Personen im Unterschied zu den Beamten dafür Beiträge aufwenden. Für die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft sind die gewerkschaftlichen Zielvorstellungen noch längst nicht erfüllt, vor allem dann nicht, wenn keine betriebliche Altersversorgung die unzureichenden Leistungen der sozialen Rentenversicherung aufstockt. Für die derzeit aktuelle Diskussion um die Sanierung der Rentenversicherung ergibt diese Betrachtung, daß solche Mittel und Wege gewählt werden müssen, die alle gleichermaßen treffen, da ansonsten ausschließlich jene tangiert werden, die ohnehin das geringste Niveau der Altersversorgung besitzen.

Betriebliche Altersversorgung

Inwieweit dieser unbefriedigenden Situation durch einen Ausbau der betrieblichen Altersversorgung abgeholfen werden kann, ist noch nicht ausreichend geklärt, zumindest zweifelhaft. Einerseits wurden durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung die Leistungsansprüche erheblich verbessert (unter bestimmten Voraussetzungen unverfallbar und insolvenzgesichert), andererseits wurden gerade damit die Unterschiede zu jenen Arbeitnehmern, die keine Leistungen der betrieblichen Altersversorgung beanspruchen können, vergrößert. Schließlich wird von solchen Versorgungssystemen nur etwa die Hälfte der Arbeitnehmer erfaßt, wobei im Moment eher negative denn positive Ausweitungstendenzen erkennbar sind. Allerdings kann die jetzt im Referentenentwurf zur Rentenversicherung vorgesehene Aufstockungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung hier das Blatt wenden und vor allem für Arbeitnehmer in Klein- und Mittelbetrieben geeignete Lösungsmöglichkeiten für die betriebliche Altersversorgung - die dann den Charakter einer überbetrieblichen gewinnt- aufzeigen. Es spricht einiges dafür, daß zumindest die Arbeitnehmer dies gegenüber der privaten Lebensversicherung, die heute als Mittel der Wahl für die betriebliche Altersversorgung der Klein- und Mittelbetriebe gilt, vorziehen, da hier alle Qualitätsmerkmale der sozialen Rentenversicherung, insbesondere die Volldynamik, erfüllt werden. In der unzureichenden Dynamik besteht nämlich das zweite große Handikap der betrieblichen Altersversorgung, und zwar trotz gesetzlicher Überprüfungsvorschriften und einer positiven Rechtsprechung. Die Gewerkschaften überprüfen zur Zeit den gesamten Komplex, um abzuklären, inwieweit Verpflichtungen aller Arbeitgeber zu Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingeführt werden können, welche Verzahnungen zur Vermögensbildung vorhanden sind und wie hier eventuell tarifpolitisch weiteres Land für die Arbeitnehmer zu gewinnen ist.

Reform der Alterssicherung für Frauen

Im Zugzwang steht der Gesetzgeber auch bei der Reform der sozialen Sicherung der Frau. Ursprünglich angestoßen von der Sozialenquetekommission, durch deren

Bericht sich das Problem wie ein roter Faden zieht, dann weiter verfolgt vor allem innerhalb der Gewerkschaften, hat diese Frage nach der Verabschiedung des neuen Scheidungs- und Familienrechts an Bedeutung gewonnen. Die Ungerechtigkeiten des derzeitigen Systems liegen auf der Hand. Sie bestehen in der speziell für Frauen ungenügenden finanziellen Sicherung sowie in der gesellschaftspolitischen Problematik des heutigen Zustandes. Der erste Vorwurf trifft sowohl die Renten aus eigener Versicherung, in denen sich jahrzehntelange Lohndiskriminierung und geringerer Ausbildungsstand widerspiegeln, als auch die unzureichenden Witwenrenten. Hinzu kommt, daß die Zeit, während der sich die Frau der Kindererziehung im Haushalt widmet - und dies ist gesellschaftlich ebenso nützlich wie ökonomisch notwendig -, im System der sozialen Sicherung weitgehend unberücksichtigt bleibt. Die unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen bei der Gewährung von Witwenbzw. Witwerrenten brachten für das Bundesverfassungsgericht das Faß zum Überlaufen und führten zu einem entsprechenden Auftrag an den Gesetzgeber.

In der bisherigen Reformdiskussion haben sich zwei Lösungsmöglichkeiten herausgeschält, die nun für den Gesetzgeber zur Debatte stehen. Die erste läuft auf das sogenannte Splittingprinzip hinaus, d. h. jene Regelung, nach welcher die während der Ehe erworbenen Ansprüche jedem der Ehepartner zur Hälfte auf ein eigenes Konto gutgeschrieben werden. Dabei erfolgt die Aufteilung der Ansprüche sofort bei ihrem Entstehen, also schon vor dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die zweite Lösungsmöglichkeit läuft, kurz gesagt, darauf hinaus, daß nicht sofort während der Ehe die Ansprüche gesplittet werden, sondern erst bei der Ehescheidung oder im Hinterbliebenenfälle. Dies bedeutet, daß dann, wenn einer der Ehegatten verstirbt, im Vordergrund die bisherige Gesamtversorgung steht, von der der überlebende Ehegatte - gleichgültig, ob Mann oder Frau - einen bestimmten Prozentsatz (z. B. 75 Prozent) erhält. Es würde zu weit führen, hier die Vor- und Nachteile beider Systeme darzustellen.

Für welches Modell sich auch das Grundsatzprogramm entscheidet, in jedem Fall müssen eine Reihe schwieriger Fragen beantwortet werden. Sie laufen darauf hinaus, für welche die Rentenhöhe beeinflussenden Lebensstatbestände die Allgemeinheit, für welche Tatbestände die Solidargemeinschaft der Versicherten und für welche Sachverhalte schließlich die Ehegatten selbst einzustehen haben. Dies sind Fragen, die gar nicht unter Rentenversicherungsgesichtspunkten entschieden werden können, sondern aus gesellschaftspolitischer Perspektive beantwortet werden müssen.

Rentenversicherung für Selbständige und Freiberufler

Auch für einen anderen Personenkreis existieren aus gewerkschaftlicher Perspektive Probleme. Gemeint sind die Selbständigen und die freien Berufe, obwohl hier zunächst gefragt werden könnte, was dies die Gewerkschaften überhaupt an-

geht. Trotz der Anerkennung des Sicherungsbedürfnisses auch dieser Gruppen haben die Gewerkschaften verlangt, für diese Personenkreise besondere Sicherungseinrichtungen zu schaffen. Dabei handelte es sich um nichts anderes als die Reaktion auf die bisher bei diesem Personenkreis sowie den politisch Verantwortlichen festzustellende Tendenz nach besonderen Beitrags- und Leistungsbedingungen, der auch mit dem Rentenreformgesetz von 1972 nachgegeben wurde. Diese besonderen Bedingungen führen heute nun dazu, daß sich die Selbständigen und Freiberufler zum Teil ihre Altersversorgungsansprüche auf Kosten der Arbeitnehmer sichern.

Nun erzwingt aber das für die Rentenfinanzierung geltende Umlageverfahren in Verbindung mit dem Generationenvertrag eine Beständigkeit der Finanzierung, so daß sichergestellt sein muß, daß nicht nach Erreichen einer bestimmten Anwartschaft die Beitragszahlungen eingestellt oder nicht dem Einkommen entsprechend vorgenommen werden. Es entstehen sonst Ungleichgewichte, die die Rentenversicherung in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bringen können. Nachdem auch in dem jetzt vorliegenden Referentenentwurf nur ein erster Schritt zur Beseitigung der Privilegien getan und die umfassende Versicherungspflicht mit einkommensgerechten Beiträgen über das gesamte Erwerbsleben hinweg weiterhin umgangen wird, werden die Gewerkschaften nicht eher Ruhe geben, bis diese Forderung erfüllt ist. Dabei sollte nicht übersehen werden, daß jede andere Lösung den Betroffenen im Endeffekt auch keinen Gefallen erweist, denn wie die Erfahrungen zeigen, werden alle Möglichkeiten zur verringerten Beitragszahlung genutzt, so daß am Ende trotz der Erwartung, aus der sozialen Rentenversicherung ausreichende Renten zu erhalten, oft nur minimale Leistungen herauskommen.

Ausreichend Sach- und Dienstleistungen bereitstellen

Neben den eben beschriebenen Mängeln und Verzerrungen im Einkommensniveau der verschiedenen Personengruppen im Alter bestehen erhebliche Lücken bei der Versorgung mit Sach- und Dienstleistungen. Die Bereitstellung von organisierten Hilfen und Diensten, die zur Lebensbewältigung beitragen, ist aber im Alter ebenso wichtig wie eine ausreichende materielle Sicherung, wenn der mit der flexiblen Altersgrenze erweiterte arbeitsfreie Raum im Alter sinnvoll ausgefüllt werden soll. Ein „angemessenes Versorgungsniveau im Alter“ beinhaltet deshalb nicht nur ausreichende Geldleistungen, sondern auch alle immateriellen Hilfen in Form eines breitgefächerten Angebotes von sozialen Diensten.

Sozialpolitisches Ziel muß deshalb sein, ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an Dienstleistungen anzubieten, die sicherstellen, daß möglichst lange ein Leben in Selbständigkeit und Aufrechterhaltung bzw. Wiedergewinnung der vorhandenen Sozialfunktionen geführt werden kann. Die derzeitige Altenhilfe weist hier vielfältige Mängel und Lücken auf. Das Fehlen einer wirksamen Koordination der Maßnahmen und die mangelnde Kooperation der Hilfe- und Leistungs-

träger führen zur Unter- bzw. Überversorgung. Fehlende ambulante Dienste und soziale Hilfen zwingen vielfach den älteren Bürger zur Heimübersiedlung und damit zur Aufgabe seiner selbständigen Lebensführung. Deshalb ist eine bedarfsgerechte Auswahl der verschiedenen Hilfearten dringend erforderlich. Vor allem dürfen sich Dienste für ältere Menschen nicht auf die „geschlossene Hilfe“ beschränken, sie müssen vielmehr auch als „offene Hilfe“ angeboten werden.

Weiter erscheint es dringend erforderlich, eine Neuverteilung bzw. Verlagerung der Gewichte bei den verschiedenen Hilfearten vorzunehmen, den zukünftigen Bedarf zu planen, eine Koordination aller Hilfen und die Kooperation der Hilfe- und Leistungsträger zu erreichen.

Aber all dies wird nicht ausreichen, wenn nicht mehr solidarisches Verhalten der Bürger gegenüber den älteren Menschen geübt wird. Nachbarschaftshilfe, familiäre Hilfe - auch das wären Mittel, die Lebenslage dieser Bevölkerungsgruppen zu verbessern. Neben dem Ausbau unseres Sozialleistungssystems und der Beseitigung vorhandener struktureller Mängel wird es deshalb in zunehmendem Maße darauf ankommen, hier die Eigeninitiative zu fördern.

Schlußbemerkungen

Deutlich dürfte geworden sein, daß auch in der sozialen Alterssicherung, die international immer als vorbildlich galt, erhebliche Probleme existieren, von denen kaum ein Teilbereich verschont bleibt. Trotzdem dürfte klar sein, daß in einer Phase akuter Finanzprobleme die Konsolidierung des Sozialleistungssystems Vorrang vor weiteren Leistungsverbesserungen besitzt. Die nächste Zeit wird deshalb vor allem durch das Bemühen bestimmt sein, Finanzierungsfragen, aber auch die Struktur- und Organisationsprobleme unseres Systems der Alterssicherung, deren Beantwortung kaum noch Aufschub duldet, einer Lösung zuzuführen. Mit solchen Maßnahmen sind für die Politiker zwar kaum große Verdienste zu erwerben, aber trotzdem ist die Bewältigung dieser Probleme für die weitere Funktionsfähigkeit des Systems sozialer Sicherheit von allergrößter Bedeutung.